

SO_GERICHTE BKBES.2020.16 vom 17. Juni 2020

SO Obergericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2020.16

FR: SO_GERICHTE BKBES.2020.16 du 17 juin 2020

IT: SO_GERICHTE BKBES.2020.16 del 17 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 26. März 2015 erstattete F.____, Präsident des Verwaltungsrats der A.____ AG, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn Strafanzeige gegen B.____ wegen aller infrage kommender Delikte. F.____ gab an, von Mitarbeitenden Hinweise bekommen zu haben, dass B.____ bei diversen ihm unterstellten Mitarbeitern mehr Arbeitsstunden als geleistet auf den Monats- und Wochenrapporten eingetragen habe und sich von diesen Mitarbeitern den von der A.____ AG in der Folge zu viel bezahlten Lohn wieder habe geben lassen. Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft am 1. April 2015 eine Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]), evtl. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Die Eröffnungsverfügung wurde am 26. Juni 2018 bereinigt und die Untersuchung fortan wegen mehrfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), evtl. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) geführt.

E. 2

Ebenfalls am 1. April 2015 wurde gegen Unbekannt eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls eröffnet. F.____ hatte anlässlich der Anzeigeerstattung den Verdacht geäussert, dass Material (insbesondere Reinigungsmittel) der A.____ AG entwendet und möglicherweise an Dritte weiterveräussert worden sei. Das gegen D.____ geführte Strafverfahren wegen Hehlerei (Art. 160 Ziff. 1 StGB) wurde nicht formell eröffnet.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt implizit ein widersprüchliches Vorgehen der Staatsanwaltschaft (Art. 9 Bundesverfassung [BV, SR 101]). Sie macht geltend, mit Verfügung vom 23. Januar 2018 habe die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig erachtet, den Abschluss der Untersuchung in Aussicht gestellt und beabsichtigt, beim zuständigen Gericht gegen die Beschuldigten Anklage zu erheben. Die Staatsanwaltschaft habe sodann in der Beweisverfügung vom 19. April 2018 zutreffend festgehalten, dass der strafrechtlich relevante Vorhalt darin bestehe, dass der Beschuldigte B.____ als Betriebsleiter Stunden- bzw. Wochenrapporte zu Händen der Arbeitgeberin A.____ AG so manipuliert habe, dass an die betroffenen Mitarbeiter mehr Stunden als die tatsächlich geleisteten ausbezahlt worden seien. Die zu viel ausbezahlten Gelder habe der Beschuldigte von den Betroffenen schliesslich zurückverlangt und für eigene Zwecke verwendet. Unter Hinweis auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. April 2018 habe die Staatsanwaltschaft alsdann diverse Beweisanträge abgelehnt. Namentlich habe sie ausgeführt, «der Beweis der Anstellungsbedingungen bzw. des Arbeitspensums» könne zwar «mit den geforderten Arbeitsverträgen erbracht werden», sei aber «für die Klärung des vorliegenden strafrechtlichen Vorhalts ohne Belang». Im Nachgang zu dieser Verfügung seien zwar noch wenige Einvernahmen erfolgt und es sei das Personaldossier des

Beschuldigten E.____ ediert worden. Neue, den Beschuldigten B.____ entlastende Erkenntnisse hätten sich daraus aus Sicht der Beschwerdeführerin keine ergeben. Trotzdem habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt.

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft ist an die in einer blossen Beweisverfügung geäusserte Sachverhaltsannahme nicht gebunden. Der in der Beweisverfügung vom 19. April 2018 geschilderte Sachverhalt entspricht dem von der Beschwerdeführerin angezeigten Sachverhalt (vgl. oben E. I.1). Diesbezüglich lag im Zeitpunkt des Erlasses dieser Beweisverfügung nach wie vor ein hinreichender Tatverdacht zur Fortführung der Strafuntersuchung vor (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sodann folgten weitere Beweisabnahmen. Am 28. August 2018 fand eine zusätzliche Einvernahme mit E.____ statt. Der Zeuge I.____ wurde am 28. September 2018 einvernommen. Schliesslich fand am 22. Oktober 2018 eine Konfrontationseinvernahme zwischen B.____ und E.____ statt. Ferner wurden das Personaldossier von E.____ sowie dessen Bankauszüge ediert (vgl. oben E. I.6). Die Beweislage wurde folglich deutlich ergänzt. Namentlich traten die widersprüchlichen Aussagen von E.____ zutage. Weiter zeigten auch dessen Bankauszüge keine Übereinstimmung zu den Aussagen. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon gesprochen werden, dass sich aus den zusätzlichen Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft keine weiteren entlastenden Erkenntnisse ergaben. Entsprechend war die Staatsanwaltschaft auch nicht an ihre ursprüngliche Absicht zur Anklageerhebung gebunden. Die entsprechende Mitteilung zum Abschluss des Verfahrens nach Art. 318 Abs. 1 StPO dient ja gerade dazu, die Beweislage noch einmal zu überprüfen und mittels Beweisanträgen etwaige Lücken zu schliessen. Überhaupt vermag die Mitteilung über den bevorstehenden Verfahrensabschluss seitens der Staatsanwaltschaft keinerlei Bindungswirkung zu entfalten, handelt es sich doch grundsätzlich nicht um einen förmlichen materiellen Entscheid, sondern lediglich die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Folglich liegt kein nach Art. 9 BV verpöntes widersprüchliches Verhalten der Staatsanwaltschaft vor.

E. 3

Am 23. Januar 2018 wurde den Parteien mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung gegen B.____ als vollständig erachte und beabsichtige, beim zuständigen Gericht wegen Veruntreuung, evtl. Urkundenfälschung Anklage zu erheben.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine unvollständige bzw. fehlerhafte Abklärung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO). Sie macht geltend, die Staatsanwaltschaft verkenne und unterdrücke in ihrer Einstellungsverfügung geradezu die vorliegenden Beweise gegen den Beschuldigten B.____ und treffe zu Lasten der Beschwerdeführerin in unzulässiger Weise Sachverhaltsannahmen, die weder sachlich begründet noch für die Abklärung des strafrechtlich relevanten Vorwurfes nötig seien. Wenn die Staatsanwaltschaft vorbringe, es sei «nicht ansatzweise» beweisbar, ob und wie B.____ Wochenrapporte von Mitarbeitern der Beschwerdeführerin manipuliert haben solle, negiere sie die Tatsache, dass mehrere Zeugen bzw. Auskunftspersonen unabhängig voneinander und ohne ersichtliches Motiv zur Falschaussage einen «modus operandi» von B.____ beschrieben hätten. Wenn die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ausführe, dass allgemein bekannt sei, dass in der Reinigungsbranche die Arbeitsstunden äusserst knapp bemessen seien und daher Manipulationen im Rahmen der vertraglichen Pauschale

bzw. der Vorgabestunden höchst unwahrscheinlich seien, spekuliere sie ohne jegliche Sachgrundlage zu Lasten der Privatklägerin. Die Mitarbeiter H.____, G.____ und E.____ hätten im Rahmen ihrer Einvernahmen vielmehr mit plausiblen Schilderungen und vielen ihre Glaubwürdigkeit stärkenden Details ein deliktisches Vorgehen bezeugt und sich damit sogar selbst belastet. Angebliche Widersprüche lägen keine vor. Namentlich sei die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft, dass praktisch ausgeschlossen werden könne, dass von H.____ eine Zahlung an B.____ erfolgt sei, grob falsch bzw. willkürlich. Das Motiv für die (teilweise auch sich selbst) belastenden Aussagen von H.____, G.____ und E.____ bleibe völlig im Dunkeln. Es sei kein Grund ersichtlich, warum diese Personen sich über die von ihnen geschilderten Abläufe täuschen oder gar absichtlich bewusst falsche Angaben hätten machen sollen.

E. 3.2

Unbestritten ist, dass sämtliche Zeugen bzw. Auskunftspersonen ein ähnliches Vorgehen von B.____ geschildert haben. Ebenso ist unbestritten, dass die innerhalb der vertraglichen Pauschalen vereinbarten maximalen (Gesamt-)Arbeitsstunden nicht überschritten wurden. Mit anderen Worten sollen sich die angeblich zu viel geleisteten Arbeitsstunden noch innerhalb der Gesamtvorgabe bewegt haben. Zu überprüfen ist dagegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von H.____ und G.____. Nicht weiter einzugehen ist auf die Aussagen von E.____, da die Widersprüchlichkeit von dessen Aussagen auch von der Beschwerdeführerin anerkannt werden.

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft erachtete die Aussage von H.____ als unglaubhaft, da ihre Angaben zu den angeblichen Zahlungen an B.____ nicht mit den Lohnabrechnungen übereinstimmten. Namentlich gab H.____ an, im April 2013 einen Betrag von CHF 1'600.00 an B.____ übergeben zu haben. Im April 2013 wurde ihr jedoch lediglich ein Betrag von CHF 966.00 ausbezahlt. Auch die unmittelbar daran anschliessenden Monate zeigen kein anderes Bild. Im März wurde ihr ein Lohn von CHF 752.75, im Mai von CHF 1'340.95 und im Juni von CHF 1'426.70 ausbezahlt. Diese Beträge erreichen die behaupteten CHF 1'600.00 von angeblich zu viel bezahltem Lohn noch nicht einmal. Erst im Juli und August liegen höhere Lohnbeträge von CHF 2'332.70 (Juli) und CHF 3'109.90 (August) vor. Dass aber im April eine Zahlung von CHF 1'600.00 Lohnüberschuss an B.____ erfolgte, ist unter diesen Umständen höchst unwahrscheinlich. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die angebliche Zahlung im September 2014, da in diesem Monat einzig ein Lohn von CHF 375.90 ausbezahlt wurde. Folglich lassen sich die Aussagen von H.____ nicht mit den objektiven Beweismitteln vereinbaren. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Aussagen als widersprüchlich und in der Folge als unglaubhaft qualifiziert hat. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist der Schluss auf den mangelnden Beweiswert der Aussage von G.____, da seitens der Beschwerdeführerin überhaupt keine Jahres-Lohnrekapitulationen oder Lohnabrechnungen beigebracht werden konnten. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass selbst bei deren Vorliegen ebenso wenig der Beweis für den Erhalt von nicht gerechtfertigten Löhnen erbracht werden könnte, erscheint mit Blick auf das (nachstehend zu behandelnde) gesamte Beweisergebnis vertretbar. Ergänzend ist hinsichtlich der Beweiswertigkeit der Aussagen von H.____ und G.____ festzuhalten, dass diese pauschal erscheinen und – entgegen der Beschwerde – keineswegs präzise und detailliert.

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft erwog, nur aus den Stundenzetteln wären letztendlich zuverlässige und rechtsgenügende Hinweise darauf ersichtlich, ob Arbeitsstunden in Änderung der Vorgabestunden eingetragen worden seien. Aus dem einzig aktenkundigen Monatsrapport von Februar 2015 betreffend E.____ seien keine Hinweise auf eine Manipulation erkennbar. Weiter hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass laut der Leiterin der HR-Abteilung der Beschwerdeführerin keine flächendeckende Kontrolle der Stundenzettel erfolge. Es sei bei diesem System möglich, dass zu viele Stunden ausbezahlt würden. Entsprechend reiche die Beweislage nicht ansatzweise aus, um B.____ die angeblichen Manipulationen nachzuweisen. Die Beschwerdeführerin vermag diesen Feststellungen nichts Wesentliches entgegenzuhalten. Dass kein Motiv für die belastenden Aussagen von H.____, G.____ und E.____ vorzuliegen scheint, ändert entgegen der Beschwerde am Ergebnis nichts. Massgebend ist, dass nach Würdigung der gesamten Umstände kein relevanter Tatverdacht verbleibt. Demnach ist die Einstellung des Strafverfahrens in Bezug auf B.____ durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Ein Freispruch ist bei dieser Beweislage als wesentlich wahrscheinlicher als eine Verurteilung zu werten (vgl. dazu BGE 143 IV 241).

4. Was die Vorhalte der Gehilfenschaft zum mehrfachen Betrug und zur mehrfachen Urkundenfälschung sowie Geldwäscherei gegen E.____ betrifft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Einstellungsverfügung verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin bringt keinerlei Rügen vor, welche Zweifel an der Sachverhaltsfeststellung oder der rechtlichen Würdigung durch die Staatsanwaltschaft zu wecken geeignet sind. Sie macht lediglich geltend, E.____ sei in den Einvernahmen immer bei seinen sich selber belastenden Aussagen geblieben, auch wenn diese ansonsten Widersprüche und Erinnerungslücken enthalten hätten. Entscheidend ist jedoch, dass sich die selbstbelastenden Aussagen von E.____ nicht in Übereinstimmung mit den objektiven Beweismitteln bringen lassen. Hätte E.____ Beträge von seinem Lohnkonto an B.____ übergeben, wäre dies anhand der Bankdokumente nachvollziehbar. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist, wie die Staatsanwaltschaft festgehalten hat, eindeutig davon auszugehen, dass E.____ seinen Lohn zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten verwendete. Die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist folglich auch in Bezug auf E.____ nicht zu beanstanden.

E. 4

Mit Beweisverfügung vom 19. April 2018 wies die Staatsanwaltschaft den Beweisantrag von B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sarah Schläppi, das Personaldossier von B.____, die Arbeitsverträge von E.____, G.____ und H.____, die Verträge der A.____ AG mit den Firmen [...] (mit Bezug zum Deliktszeitraum) sowie die Vorgabestunden betreffend die genannten Verträge zu edieren, ab.

E. 5

Am 29. Mai 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen E.____ eine Strafuntersuchung, gemäss bereinigter Eröffnungsverfügung vom 26. Juni 2018 wegen Gehilfenschaft zum mehrfachen Betrug, evtl. mehrfacher Urkundenfälschung (Art. 146 Abs. 1 StGB und Art. 251 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB) sowie wegen Geldwäscherei (Art. 305 bis Ziff. 1 StGB). E.____ wurde im Wesentlichen vorgehalten, er habe von 2012 bis 2015 einen Lohnüberschuss von ca. CHF 66'939.00 bezogen und mit B.____ vereinbart, monatlich einen Teil, gesamthaft zwischen CHF 24'000.00 und CHF 29'449.00, für sich behalten zu dürfen. Der Vorhalt der Geldwäscherei wurde damit begründet, E.____ habe die ihm aus der

Gehilfenschaft zum Betrug zugekommenen Einkünfte für eigene Zwecke eingesetzt und damit die Ermittlung der Herkunft sowie deren spätere Einziehung vereitelt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin wendet sich schliesslich gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen D.____ wegen Hehlerei bzw. gegen Unbekannt wegen Diebstahls im Zusammenhang mit diversem Reinigungsmaterial und Geräten der Beschwerdeführerin. Sie bringt vor, dass D.____ selber ausgesagt habe, dass dieses Material der Beschwerdeführerin ihm von B.____ übergeben worden sei. Dabei sei bereits erstellt, dass diese Materialien noch einen wirtschaftlichen Wert aufgewiesen hätten. Es sei aus den Akten ersichtlich, dass es sich um ein Gegengeschäft für ein ehemals von B.____ gewährtes Darlehen über CHF 1'000.00–2'000.00 gehandelt habe. D.____ hätte als ehemaliger Angestellter wissen müssen, dass das Material der Beschwerdeführerin gehörte. Nachdem B.____ eine Übergabe an D.____ abstreite und nicht etwa behaupte, er sei zur Weitergabe dieser Mittel berechtigt gewesen, sei auch hier von einer allenfalls in Mittäterschaft begangenen Veruntreuung zu Lasten der Beschwerdeführerin auszugehen.

E. 5.2

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, dass gegenüber D.____ kein Tatverdacht im Hinblick auf einen möglichen Diebstahl der Materialien sowie eine mögliche nachfolgende Hehlerei erbracht werden könne. Es lasse sich nicht nachweisen, wie D.____ zu dem Reinigungsmaterial gekommen sei und ob er gewusst habe, dass das Reinigungsmaterial aus einem Delikt gestammt habe. Insofern sei betreffend die Entwendung des Reinigungsmaterials bzw. der Reinigungsutensilien sowie deren Über- und Weitergabe festzustellen, dass die Beweislage für eine Verurteilung offensichtlich nicht ausreiche. In Bezug auf die unbekannt Taterschaft sei das Verfahren bei Bekanntwerden neuer Beweismittel oder Tatsachen nach Art. 323 StPO wieder neu aufzunehmen.

E. 5.3

Die Staatsanwaltschaft ist Hinweisen auf einen möglichen Diebstahl des Putzmaterials nachgegangen. Aus den diesbezüglichen Abklärungen ergab sich jedoch kein Tatverdacht, weder gegen B.____ noch gegen D.____. Es ist somit folgerichtig und nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung gegen Unbekannt eingestellt hat. Vorbehalten bleibt selbstredend die Wiederaufnahme nach Art. 323 StPO.

E. 5.4

Hinsichtlich des Vorwurfs der Hehlerei ist festzuhalten, dass keine D.____ direkt belastenden Aussagen Dritter vorliegen. Vielmehr handelt es sich um blosser Vermutungen der Beschwerdeführerin. Ihr ist zwar darin zuzustimmen, dass das nicht schlüssig erklärbare Auftauchen von Material der Beschwerdeführerin beim Putzdienst von D.____ auf den ersten Blick verdächtig erscheint. Allerdings liegen keinerlei belastbare Beweismittel für eine deliktische Provenienz des Materials sowie für ein deliktisches Verhalten von D.____ vor. Weitere mögliche Ermittlungsansätze sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs wesentlich höher als die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Entsprechend ist die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegen D.____ wegen Hehlerei nicht zu beanstanden. 6. Die Beschwerde ist unbegründet; sie ist abzuweisen.

E. 6

Die Beschwerde ist unbegründet; sie ist abzuweisen.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von CHF 1'200.00 von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen.

7.2 Wird das ausschliesslich von der Privatklägerschaft erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat sie die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1125/2013 vom 26. Juni 2014, E. 4.2; BGE 139 IV 45, E. 1). Entsprechend steht den anwaltlich vertretenen Beschuldigten B.____ und E.____ je eine von der Beschwerdeführerin zu bezahlende Parteientschädigung zu. D.____ hat sich im Beschwerdeverfahren nicht vertreten lassen und im Übrigen auch keine Stellungnahme eingereicht. Ihm ist folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen.

7.2.1 Rechtsanwältin Dr. Sarah Schläppi als Verteidigerin des Beschuldigten B.____ macht in ihrer Kostennote eine Entschädigung von CHF 2'436.40 (Honorar 5.167h à CHF 300.00 = CHF 1'550.00, 4h à CHF 160.00 = CHF 640.00, Auslagen CHF 72.20, zzgl. MWST) geltend. Dies erscheint hoch, aber gerade noch angemessen. Entsprechend ist die Parteientschädigung in dieser Höhe durch die Beschwerdeführerin zu bezahlen.

7.2.2 Rechtsanwalt Alexander Kunz als Verteidiger des Beschuldigten E.____ macht in seiner Kostennote eine Entschädigung von CHF 836.20 (Honorar 4.08h à CHF 180.00 = CHF 735.00, Auslagen CHF 41.40, zzgl. MWST) geltend. Dies erscheint angemessen, weshalb die Parteientschädigung in dieser Höhe durch die Beschwerdeführerin zu bezahlen ist.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens von CHF 1'200.00 hat die A.____ AG zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3. Die A.____ AG hat dem Beschuldigten B.____ eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'436.40 zu bezahlen.

4. Die A.____ AG hat dem Beschuldigten E.____ eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 836.20 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Müller

Der Gerichtsschreiber

Bachmann

E. 7

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 21. Dezember 2018 wurde den Parteien angezeigt, dass die Einstellung des Strafverfahrens gegen B.____, E.____, D.____ sowie gegen Unbekannt beabsichtigt sei.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von CHF 1'200.00 von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen.

E. 7.2

Wird das ausschliesslich von der Privatküglerschaft erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat sie die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1125/2013 vom 26. Juni 2014, E. 4.2; BGE 139 IV 45, E. 1). Entsprechend steht den anwaltlich vertretenen Beschuldigten B.____ und E.____ je eine von der Beschwerdeführerin zu bezahlende Parteientschädigung zu. D.____ hat sich im Beschwerdeverfahren nicht vertreten lassen und im Übrigen auch keine Stellungnahme eingereicht. Ihm ist folglich keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 7.2.1

Rechtsanwältin Dr. Sarah Schläppi als Verteidigerin des Beschuldigten B.____ macht in ihrer Kostennote eine Entschädigung von CHF 2'436.40 (Honorar 5.167h à CHF 300.00 = CHF 1'550.00, 4h à CHF 160.00 = CHF 640.00, Auslagen CHF 72.20, zzgl. MWST) geltend. Dies erscheint hoch, aber gerade noch angemessen. Entsprechend ist die Parteientschädigung in dieser Höhe durch die Beschwerdeführerin zu bezahlen.

E. 7.2.2

Rechtsanwalt Alexander Kunz als Verteidiger des Beschuldigten E.____ macht in seiner Kostennote eine Entschädigung von CHF 836.20 (Honorar 4.08h à CHF 180.00 = CHF 735.00, Auslagen CHF 41.40, zzgl. MWST) geltend. Dies erscheint angemessen, weshalb die Parteientschädigung in dieser Höhe durch die Beschwerdeführerin zu bezahlen ist.

E. 8

Mit Verfügung vom 8. Januar 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das gegen B.____, E.____ und D.____ sowie gegen Unbekannt geführte Strafverfahren ein.

E. 9

Mit Beschwerde vom 24. Januar 2020 gelangte die A.____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, an die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn. Die Beschwerdeführerin beantragte, es sei unter Aufhebung der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2020 gegen die Beschuldigten Anklage zu erheben wegen der jeweils in Frage kommenden Straftatbestände, namentlich wegen mehrfachen Betrugs, mehrfacher Veruntreuung und Urkundenfälschung, evtl. wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung.

E. 10

Mit Stellungnahme vom 12. Februar 2020 schloss die Staatsanwaltschaft auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf die angefochtene Einstellungsverfügung.

E. 11

Am 3. März 2020 beantragte E.____, vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Kunz, die Abweisung der Beschwerde.

E. 12

Mit Stellungnahme vom 1. April 2020 schloss B.____, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sarah Schläppi, auf Abweisung der Beschwerde. II. 1. Das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2020 ist zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]) und die Beschwerdeführerin ist als Privatklägerin im Strafverfahren zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Auf die rechtzeitig und formrichtig (Art. 396 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.